



Brüssel, den 3. Oktober 2016  
(OR. en)

12717/16

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0225 (COD)**

ASIM 125  
RELEX 803  
CODEC 1348

## VERMERK

Absender: Vorsitz  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates  
(erste Lesung)  
- Orientierungsaussprache

### 1. Hintergrund

2015 sah sich die EU mit einer noch nie dagewesenen und komplexen Situation konfrontiert, die durch massive Migrationsströme entstanden war. Diese Situation löste verschiedene legislative und operative Maßnahmen aus, die insbesondere darauf abzielten, die Kontrollen an den Außengrenzen zu verstärken und die Steuerung der Migrationsströme zu verbessern.

In diesem Zusammenhang wurde die **Neuansiedlung** als eine der Lösungen in Betracht gezogen, die Steuerung der Migrationsströme durch die legale und geordnete Aufnahme von Asylbewerbern, die sich außerhalb der EU befinden, zu verbessern. In dieser Hinsicht sei an mehrere Initiativen erinnert:

- Im Juni 2015 veröffentlichte die Kommission eine Empfehlung<sup>1</sup> für eine europäische Neuansiedlungsregelung, die im Juli 2015 durch **Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten**<sup>2</sup> gebilligt und mit der die Neuansiedlung von 22 054 Vertriebenen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen vereinbart wurde. Als Regionen, deren Einwohner vorrangig für eine Neuansiedlung in Betracht kommen, wurden Nordafrika, der Nahe Osten und das Horn von Afrika bezeichnet. Bis zum 26. September 2016 wurden im Rahmen dieses Programms 10 695 Personen<sup>3</sup> neu angesiedelt; die meisten von ihnen aus der Türkei, Libanon und Jordanien. Sie wurden von 21 Neuansiedlungsstaaten aufgenommen.
- In der am 18. März 2016 vereinbarten **Erklärung EU-Türkei**<sup>4</sup> wurde festgelegt, dass "*für jeden von den griechischen Inseln in die Türkei rückgeführten Syrer ein anderer Syrer aus der Türkei in der EU neu angesiedelt wird, wobei die VN-Kriterien für die Schutzbedürftigkeit berücksichtigt werden*" ("Eins-zu-eins"-Regelung). Ferner wurde in der Erklärung eindeutig festgelegt, dass die Neuansiedlung zunächst durch die Einlösung der im Juli 2015 eingegangenen Verpflichtungen (siehe oben) stattfinden soll. Vorrang sollen Migranten erhalten, die vorher noch nicht irregulär in die EU eingereist waren und dies auch nicht versucht hatten. Bis zum 26. September 2016 wurden 1614 Personen im Rahmen des 1:1-Mechanismus aus der Türkei in der EU neu angesiedelt.
- Die Erklärung EU-Türkei sieht ferner eine Regelung über die **freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen** vor, die aktiviert werden soll, sobald die irregulären Grenzüberquerungen zwischen der Türkei und der EU enden oder zumindest ihre Anzahl erheblich und nachhaltig zurückgegangen ist. Ziel dieses Mechanismus ist es, Migranten und Asylbewerber den Anreiz für Versuche zu nehmen, auf irregulären Routen in die EU zu gelangen, und wieder ein legales und geregeltes Aufnahmesystem herzustellen. Im Anschluss wurden auf EU-Ebene Standardverfahren für die Umsetzung der Erklärung EU-Türkei vereinbart, über die derzeit mit der Türkei verhandelt wird<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 9376/15 ADD 1.

<sup>2</sup> 11130/15

<sup>3</sup> Die genannte Zahl schließt den "1:1-Mechanismus" mit der Türkei ein.

<sup>4</sup> Presseerklärung 144/16

<sup>5</sup> 8366/16

- Schließlich **nahm der Rat** am 29. September 2016 einen **Beschluss an**<sup>6</sup>, demzufolge 54 000 der ursprünglich für die Umsiedlung vorgesehenen 160 000 Plätze dafür zur Verfügung gestellt werden sollten, Syrern aus der Türkei legale Wege in die EU zu eröffnen, und zwar durch **Neuansiedlung**, Aufnahme aus humanitären Gründen oder andere legale Möglichkeiten (Visa aus humanitären Gründen, Stipendien, Familienzusammenführungsprogramme usw.). Die Mitgliedstaaten können somit in diesem Rahmen die Zahl der Syrer, die sie aus der Türkei in ihrem Hoheitsgebiet neu ansiedeln, von der Zahl der umzusiedelnden Antragsteller abziehen. Die Zahl dieser neu angesiedelten Personen käme zu den Verpflichtungen im Rahmen der Schlussfolgerungen zur Neuansiedlung vom 20. Juli 2015 hinzu.

## 2. Ein neuer Vorschlag: Begründung und wichtigste Elemente

Ziel des **Vorschlags für einen Neuansiedlungsrahmen**<sup>7</sup>, den die Kommission im Juli 2016 vorgelegt hat, ist es, die Neuansiedlungspolitik der Union durch ein gemeinsames, harmonisiertes Konzept, das an eine einheitliche Vorgehensweise gekoppelt ist, zu unterstützen und so die Unterschiede zwischen den nationalen Neuansiedlungspraktiken zu verringern. Dazu wird vorgeschlagen, einen Neuansiedlungsrahmen der Union für die Neuansiedlung von Personen, die internationalen Schutz benötigen, einzurichten. Der Vorschlag ist als strukturierte Reaktion der EU im Bereich der Neuansiedlung angelegt und unterscheidet sich insofern von den bisherigen spezifischen Maßnahmen, die angenommen wurden, um dem durch die Krise im Nahen Osten entstandenen Bedarf und den besonderen Beziehungen zwischen der EU und der Türkei Rechnung zu tragen.

Der Vorschlag schafft einen Rahmen für jährlich festzulegende Ziele. Bei den Zielvorgaben sollten auch die besonderen Bedürfnisse einzelner Regionen berücksichtigt werden.

Die Kommission schlägt vor, dass die jährlichen Ziele und die Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten vom Rat festgelegt werden. Ferner ist eine substanzielle Unterstützung aus dem EU-Haushalt vorgesehen (10 000 EUR für jede neu angesiedelte Person).

---

<sup>6</sup> Beschluss des Rates (EU) 2016/... vom ... zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1601 des Rates zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

<sup>7</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, Dok. 11313/16.

Im neuen Vorschlag der Kommission wird ferner davon ausgegangen, dass die EU im Hinblick auf die langfristig erforderlichen kohärenten Lösungen einen gemeinsamen Ansatz im Bereich der Neuansiedlung verfolgen sollte.

Die Kommission hat den Text des Vorschlags in der Sitzung der Gruppe "Asyl" vom 29. September 2016 vorgelegt, in der ein erster Gedankenaustausch stattfand. Insgesamt fand der Vorschlag breite Unterstützung, doch wurden auch ernsthafte Bedenken geäußert; sie betrafen Fragen wie den verbindlichen Charakter der Neuansiedlungsprogramme, die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Rechtsakt oder die Aufnahme von Binnenvertriebenen in die Kategorien der Personen, die für eine Neuansiedlung in Frage kommen.

### **3. Zu erörternde Fragen**

1. Sind die Minister vor dem geschilderten Hintergrund der Auffassung, dass der von der Kommission vorgeschlagene Neuansiedlungsrahmen, bei dem dem Rat eine wichtige Rolle zukommt, ein geeigneter Beitrag zur Migrationspolitik der EU ist?
  2. Welche konkreten Elemente des Kommissionsvorschlags halten die Minister für angemessen, und welche Elemente müssten ihrer Auffassung nach noch überarbeitet werden?
-